



An das

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
A-1010 Wien

Per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at
begutachtung@parlament.gv.at

Wien, am 9. Mai 2019

Begutachtung zum Digitalsteuergesetz 2020
Stellungnahme des Verbands österreichischer Privatsender
(GZ BMF-010000/0016-IVI1/2019)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die privaten Rundfunkunternehmen Österreichs, die wir als Verband vertreten, fordern seit langem ein faires steuerliches Umfeld im Wettbewerb mit international tätigen Online-Konzernen. Daher unterstützen wir die Zielsetzung der Bundesregierung, durch das Digitalsteuergesetz 2020 (kurz ‚DiStG 2020‘) für mehr Steuergerechtigkeit im Verhältnis zwischen österreichischen Medienunternehmen und international grenzüberschreitend tätigen Online-Medienunternehmen sorgen zu wollen, voll und ganz.

Ganz besonders begrüßen wir die **Höhe des geplanten Steuersatzes** (5% der Onlinewerbeumsätze) und die **Zweckwidmung von EUR 15 Millionen** aus den Steuererträgen zur Unterstützung des **digitalen Transformationsprozesses** österreichischer Medienunternehmen.

In einigen Punkten sehen wir bei dem Entwurf des DiStG 2020 jedoch noch Möglichkeiten für Verbesserungen. Diese Punkte möchten wir gerne erläutern.

1. Schieflage zwischen traditionellen und digitalen Medien in Österreich:

Der Gesetzesentwurf zur Digitalsteuer wird, anders als zunächst angekündigt, leider nicht von einer Senkung des bisherigen Abgabensatzes der **Werbeabgabe** auf 3% begleitet. Die abgabenrechtliche Schieflage für Werbeleistungen in Österreich bleibt damit bestehen: Auch weiterhin wird auf Werbeleistungen in **TV, Radio und Print** in Österreich die Werbeabgabe aufgeschlagen, auf **Online-Werbeleistungen aber nicht**. Werbung im Medium Internet wird also weiterhin aus Sicht der Werbekunden strukturell um 5% billiger sein als in den Mediengattungen TV, Radio und Print.

VERBAND
ÖSTERREICHISCHER
PRIVATSENDER

Kärntner Ring 5-7
A-1010 Wien

Tel.: +43 (1) 2051160 1092

office@voep.at
www.voep.at

IBAN AT633200000000644096
BIC RLNWATWW

ZVR 779972918



Sofern eine gänzliche Abschaffung der Werbeabgabe kurzfristig im Bundeshaus-
halt nicht darstellbar ist, würden wir zumindest eine abgabenrechtliche Entlas-
tung der traditionellen Mediengattungen durch eine **Senkung des Steuersatzes**
der Werbeabgabe auf das angekündigte Niveau von 3% anregen

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns anzuregen, die Bezugnahme auf die Werbeabgabe in den Erläuterungen zum DiStG 2020 zu streichen.¹ Wir sehen die Gefahr, dass die **ertragssteuerliche (Ersatz-)Funktion der Digitalsteuer**² mit der sonderabgabenrechtlichen Funktion der Werbeabgabe vermengt und auf diese Weise Verwirrung geschaffen wird.

2. Ausschluss der Doppelbesteuerung von Onlinewerbeumsätzen:

Für die privaten österreichischen Medienunternehmen besteht die Sorge, dass ihre inländischen Onlinewerbeumsätze infolge der Einführung der Digitalsteuer zum Gegenstand einer **doppelten Ertragsbesteuerung** werden könnten. Gemeint ist damit, dass die Online-Werbeumsätze von Medienunternehmen, die in Österreich Subjekt der Körperschaftssteuer sind, *zusätzlich* zur Körperschaftssteuer auch der Digitalsteuer (und damit einer zweiten Ertragsteuer) unterworfen werden könnten.

Einer Doppelbesteuerung von Onlinewerbeerlösen von in Österreich ertragsbe-
steuerten Unternehmen der Medienwirtschaft wird im vorliegenden Entwurf
dadurch begegnet, dass eine **Mindestumsatzschwelle für Onlinewerbeleistun-
gen im Inland** von EUR 25 Millionen (§ 2 Abs. 2 Z 2) eingezogen wird. Diese Min-
destumsatzschwelle mag zwar gemessen an der momentanen Erlössituation der
österreichischen Medienunternehmen eine Doppelbesteuerung der von den ös-
terreichischen Medienunternehmen generieren Onlinewerbeerlöse rein faktisch
unterbinden.

Wir gehen jedoch davon aus, dass in den nächsten Jahren zumindest einigen in Österreich ertragssteuerpflichtigen Medienunternehmen der Sprung über die Onlinewerbeumsatzschwelle von EUR 25 Millionen gelingen wird. Außerdem gilt die Onlineumsatzschwelle auch für *nicht* in Österreich körperschaftssteuerpflich-
tige Unternehmen. Diese Unternehmen werden, auch wenn sie Onlinewerbetä-
tigkeiten in relevantem Ausmaß in Österreich entfalten, solange sie unter der
Umsatzschwelle von EUR 25 Millionen pro Jahr bleiben, einer Steuerpflicht in Ös-
terreich auch künftig zur Gänze entgehen.

¹ Siehe z.B. die Erläuterungen zu den Hauptgesichtspunkten des Entwurfs zum DiStG 2020 („Die bisherige Werbeabgabe gemäß Werbeabgabegesetz 2000 erfasste bisher nur „klassi-
sche“ Werbung in Printmedien, Rundfunk und Fernsehen, auf Plakaten wie auch die sonstige
Duldung der Benutzung von Flächen und Räumen zu Werbezwecken“). Bezugnahmen auf die
Werbeabgabe finden sich auch in den Erläuterungen zu § 1, und zu §§5f DiStG.

² Siehe z.B. die wiederkehrende Bezugnahme in den Erläuterungen auf den EU-Vorschlag zur
Digital-Service-Tax, sowie die Erläuterungen zu §§ 7 und 8 DiStG 2020, wonach eine regelmäßige
Evaluierung insb. deshalb erforderlich ist, um den Entwicklungen der (Ertrags-)Besteue-
rung der digitalen Wirtschaft auf internationaler Ebene (EU-/OECD-Ebene) zu folgen.



Eine regelmäßige Evaluierung und (soweit erforderlich) Erhöhung der Umsatzschwelle für im Inland generierte Onlinewerbeumsätze könnte zwar die österreichischen Medienunternehmen auch in Zukunft vor einer Doppelbesteuerung ihrer Onlinewerbeumsätze im Inland schützen, gleichzeitig würde sich dadurch jedoch jeweils auch die Eingriffsschwelle für nicht in Österreich ertragssteuerpflichtige Onlinewerbemedien erhöhen.

Aus unserer Sicht wäre daher ein Ansatz zu bevorzugen, der **eine Doppelbesteuerung der Onlinewerbeumsätze österreichischer Medienunternehmen grund-sätzlich ausschließt**, indem etwa eine Sonderregel eingefügt wird, wonach Onlinewerbeumsätze, sofern sie in die Ermittlung der Körperschaftssteuer des Unternehmens in Österreich einfließen und daher im Wege der Körperschaftssteuer ohnehin ertragsbesteuert werden, von der DiSt2020 ausgenommen sind und bei der Selbstbemessung unberücksichtigt bleiben. Alternativ dazu bestünde die Möglichkeit eines Modells, bei dem Digitalsteuerzahlungen von der in Österreich zu leistenden Körperschaftssteuer abgezogen werden. Womöglich gibt es neben diesen Ansätzen zur effektiven Verhinderung einer Doppelbesteuerung österreichischer Medienunternehmen aber auch noch andere Lösungsansätze. In jedem Fall muss das Ziel sein, eine doppelte Besteuerung von Onlinewerbeumsätzen österreichischer Unternehmen in Österreich effektiv und zukunftssicher zu verhindern.

Darüber hinaus regen wir an, klarzustellen, dass Unternehmen, die die relevanten Umsatzschwellen nicht überschreiten und somit nicht steuerpflichtig sind, von einer Verpflichtung zur Abgabe diesbezüglicher Erklärungen und entsprechenden Aufzeichnungspflichten auszunehmen sind.

3. Förderung der digitalen Transformation österreichischen Medien:

Der **digitale Transformationsprozess der österreichischen Medienunternehmen** soll jährlich mit EUR 15 Millionen unterstützt werden (§ 8 Abs. 4). Diese Förderung des Medienstandorts ist äußerst erfreulich und wird explizit begrüßt.

Wir erlauben uns jedoch, anzuregen, den **Gesamtertrag** aus der Digitalsteuer (der voraussichtlich über EUR 15 Millionen liegen und in den Jahren nach 2020 noch stark wachsen wird) für die Förderung des Medienstandorts zu nutzen. Vor dem Hintergrund, dass das Ziel der Einführung der Digitalsteuer nicht in der Generierung zusätzlicher Steuereinnahmen liegt, sondern darin, die Wettbewerbsbedingungen auf dem österreichischen (Medien-)Markt zu verbessern und fair zu gestalten, würden wir uns wünschen, hielten wir eine Zweckwidmung des **Gesamtertrags aus der Digitalsteuer für die Förderung des österreichischen Medienstandorts** für sinnvoll, oder, alternativ dazu, eine **regelmäßige Anpassung** der gesetzlich definierte Fördersumme an den tatsächlichen Steuerertrag im Zuge der regelmäßigen Evaluierung des Gesetzes (gem. § 8 Abs. 2 DiStG 2020).

VERBAND
ÖSTERREICHISCHER
PRIVATSENDER

Kärntner Ring 5-7
A-1010 Wien

Tel.: +43 (1) 2051160 1092

office@voep.at
www.voep.at

IBAN AT633200000000644096
BIC RLNWATWW

ZVR 779972918



Mit Blick auf die konkrete Ausgestaltung der Bedingungen, nach denen die Fördermittel für den digitalen Transformationsprozess der österreichischer Medienunternehmen in Zukunft vergeben werden, möchten wir uns dafür aussprechen, dass die Förderbedingungen so ausgestaltet werden, dass die Mittel tatsächlich ausschließlich für die **Digital-Transformation der traditionellen österreichischen Privatmedien** verwendet werden, indem (ausschließlich) digitale Medienangebote und die Bewältigung digitaler Herausforderungen der privaten Medienwirtschaft am Standort Österreich unterstützt und gefördert werden. Aus unserer Sicht sollte daher das Vorliegen einer medienrechtlichen Zulassung (insb. für die Veranstaltung von Privatrundfunk) oder ein vergleichbares Qualitätskriterium Grundvoraussetzung dafür sein, überhaupt um Fördermittel ansuchen zu können.

4. Ausdehnung auf alle Onlinemedienumsätze:

Das DiStG 2020 adressiert das Fehlen einer funktionierenden Ertragssteuer im Bereich digitaler **werbeerlösbasierter Geschäftsmodelle**. Digitale Geschäftsmodelle im Medienbereich, die die Form von Abo-Modellen, Pay-per-Use-Modellen oder dgl. verfolgen, werden von der Digitalsteuer 2020 nicht adressiert. Vor dem Ziel, in der Medienwirtschaft insgesamt Steuergerechtigkeit zwischen traditionellen und digitalen Geschäftsformen herzustellen, sollten aus unserer Sicht **Onlinemedienumsätze generell** der Digitalsteuer unterworfen werden, also sowohl **Endkundenumsätze** (aus Bezahlmodellen, wie z.B. Netflix und Amazon Prime) als auch Werbeumsätze (aus werbefinanzierten Online-Geschäftsmodellen, wie u.a. Social-Network-Angeboten von z.B. Facebook oder Video-Sharing- und/oder Searchangeboten von z.B. Google).

Aus den zusätzlichen Steuererträgen ließe sich eine **Senkung der klassischen Werbeabgabe** (siehe oben, Punkt 1.) und damit eine Entlastung der österreichischen Werbekunden und der Werbewirtschaft in Österreich (gegen-)finanzieren und das Ziel von Steuergerechtigkeit im Verhältnis zwischen traditionellen und digitalen Medien gleich in zweifacher Hinsicht unterstützen.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang beispielhaft auf die entsprechenden Pläne auf EU-Ebene im Rahmen des Digital-Tax-Vorschlags der EU-Kommission.³

5. Zusammenfassung:

Das Digitalsteuergesetz 2020 wird zweifellos einen **wichtigen und begrüßenswerten Beitrag zu mehr Steuergerechtigkeit** zwischen den Angeboten der Digital Economy und den traditionellen Medienangeboten in Österreich leisten. Das Gesetz ist ein wichtiger steuerpolitischer Schritt, weil mit dem DiStG 2020 in Österreich erstmals das Problem der fehlenden ‚digitalen Betriebsstätte‘ durch eine Steuer auf im Inland erzeugte Medienumsätze adressiert wird.

VERBAND
ÖSTERREICHISCHER
PRIVATSENDER

Kärntner Ring 5-7
A-1010 Wien

Tel.: +43 (1) 2051160 1092

office@voep.at
www.voep.at

IBAN AT633200000000644096
BIC RLNWATWW

ZVR 779972918

³ Siehe RL-Vorschlag „zum gemeinsamen System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen“, COM(2018) 148 final, sowie das entsprechende Impact Assessment der EU-Kommission, SWD(2018) 81 final.



An einigen Stellen sehen wir jedoch noch Verbesserungsmöglichkeiten: Die Digitalsteuer umfasst derzeit nur werbefinanzierte Geschäftsmodelle, statt alle Medienangebote, auch Abo- und andere Pay-Modelle, in das System der Digitalsteuer zu integrieren (siehe Pkt. 4). Die strukturelle Benachteiligung einzelner Mediengattung durch die Werbeabgabe wird nicht, etwa durch Abschaffung oder zumindest Senkung des Steuersatzes für traditionelle Medien, saniert (siehe Pkt. 1). Verbesserungspotential sehen wir auch bei den Umsatzschwellen für inländische Onlinewerbeerlöse (siehe Punkt 2), und beim Umstand, dass für die Unterstützung der digitalen Transformation der heimischen Medienunternehmen nicht die gesamten Digitalsteuererlöse verwendet werden (siehe Punkt 3.).

Wir ersuchen Sie höflich, die von uns angeführten Punkte in der finalen Fassung des Digitalsteuergesetzes zu berücksichtigen. Vielen Dank im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Corinna Drumm".

Dipl.Kffr. Corinna Drumm
Geschäftsführung